



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter**

**Hirsch, Hans**

**Prag, 1922**

II. Kapitel. Die Beziehungen zwischen Hoch- und Niedergericht

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68002)

## Zweites Kapitel.

# Die Beziehungen zwischen Hoch- und Niedergericht.

Es ist noch nicht lange her, daß man diese Frage vornehmlich nach einer Richtung hin erörtert hat. Die strafbaren Handlungen wurden nach ihrer Schwere in solche geschieden, die vor das Hochgericht, und in solche, die vor das Niedergericht gehörten. Auch hier liegt eine der Anregungen, die Pischeks Arbeit gab, daß wir gewahr werden mußten, wie mannigfaltig die Beziehungen zwischen Hoch- und Niedergericht waren und wie leicht das eine in den Wirkungskreis des anderen übergreifen konnte. Wenn man berechtigt ist, von landschaftlichen Eigenheiten der Gerichtsverfassung zu sprechen, so liegen diese oft gerade in der Art, in der Hoch- und Niedergericht vereint oder gesondert ihre Aufgabe erfüllten.

Die Abgrenzung der beiden Gerichte in strafrechtlicher Hinsicht dürfte berechtigterweise den Inhalt eines eigenen Kapitels nicht mehr bilden. Es ist ja allgemein bekannt: die Grenze ist auf dem Gebiet der Blutfälle zu suchen.<sup>1)</sup> Durch dieses führt sie zumeist mitten durch, indem sie die leichte Verwundung dem Niederrichter läßt, die schwere und homicidium dem Hochrichter zuweist. Sie kann aber auch höher und tiefer gezogen werden. Im ersten Falle hat der Hochrichter nur mehr Mord und Totschlag,<sup>2)</sup> im anderen gehören ihm alle blutigen Verwundungen<sup>3)</sup> und öfters auch die trockenen Schläge zu.<sup>4)</sup> Nur die örtliche Betrachtungsweise vermag festzustellen, was jeweils in dieser Hinsicht Rechtens war. Wie streng gerade hinsichtlich der schweren Verwundung die Grenze zwischen Hochrichter und Immunitätsherrn gezogen werden konnte, zeigt eine bayrisch-österreichische Urkunde von 1299,<sup>5)</sup> die die schwere Verletzung auf Immunitätsgut dem Amtmann, auf der Landstraße aber dem Vogt zuweist.

In zweifacher Weise tritt uns aus den Urkunden das Bestreben entgegen, die Zuständigkeit von Hoch- und Niedergericht

<sup>1)</sup> Vgl. darüber zuletzt Aubin, Landeshoheit S. 187 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. M. B. 8, 35 (1263). Das Kloster hat alle Gerichtsbarkeit „si lesura non est letalis“.

<sup>3)</sup> M. B. 8, 174 f. (1229).

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 34.

<sup>5)</sup> Font. rer. Aust. 2. Abt 1, 283 f. Solche Auffassungen, die nur Grund und Boden der Immunität teilhaftig werden lassen (vgl. Aubin, Landeshoheit S. 195) und die Straße ausnehmen, sind auch sonst nachweisbar (vgl. z. B. Niederösterreich. UB. 1, 210, 1303).

klar zu bezeichnen: indem sie einmal sagen, daß der Hochrichter nicht allein Lebens-, sondern auch Verstümmelungsstrafen verhängen dürfe,<sup>1)</sup> dann aber, indem sie zur Aufzählung der todeswürdigen Verbrechen eine auf blutige Verwundung deutbare Bezeichnung hinzufügen.<sup>2)</sup> In beiden Fällen wird klar ersichtlich, daß es dem Niederrichter nicht gelungen ist, die Grenze seiner Wirksamkeit nach oben zu verschieben und die Verbrechen mittlerer Schwere, die durch Abhauen eines Gliedes bestraft werden, also vor allem die Verwundungen, an sich zu ziehen. Liegt dagegen nur formelhafte Erwähnung<sup>3)</sup> der hohen Gerichtsbarkeit<sup>4)</sup> vor, so sind aus den angeführten Verbrechen keine Schlüsse auf die Grenzen zwischen dieser und dem Niedergericht zulässig.<sup>5)</sup> Wenn schwäbische Urkunden bloß von Dieb und Frevel reden, ist daraus nicht zu entnehmen, bis zu welchem Grad von Schwere der Hochrichter bei Körperverletzungen zuständig blieb.<sup>6)</sup> Noch viel größer aber wäre der Irrtum, wollte man aus der Erwähnung der drei todeswürdigen Fälle (Diebstahl, Notzucht und Totschlag) folgern, daß die blutige Verwundung zur Gänze in das Gebiet der niederen Gerichtsbarkeit zu verweisen sei. Wir halten für notwendig, durch Anführung bestimmter Beispiele zu zeigen, wie wir zu diesem Ergebnis gelangen mußten.

Im Jahre 1300 verleiht Herzog Rudolf von Bayern dem Kloster Seon<sup>7)</sup> die gesamte Gerichtsbarkeit „dann umb totslach notnuffte diefe swär flözcent wunden“. Diese sehr klare Abgrenzung des Wirkungskreises der herzoglichen Richter wurde zur Ursache häufiger Streitfälle zwischen diesen und dem Klosteramtman. In einer Urkunde des Jahres 1405<sup>8)</sup> wird Klage geführt, daß die Pfleger, Richter und Amtleute des Herzogs die Neigung hätten, „aus klainen wunden grozz flissent wunden ze machen“. Deshalb wird von nun an das Klostergericht zuständig „umb flissent wunden, die sein klain oder grozz, und umb all ander sach wie die genant sey ausgenommen der drey sach todschleg notnufft und diefe, die an den tod gent“. Die bayrische Zisterze Fürstenzell erhielt 1318 die niedere Gerichtsbarkeit „umb scheltwort umb schwert-

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Niederösterr. UB. 1, 616 (1365).

<sup>2)</sup> Siehe das Beispiel unten zu Beginn des nächsten Absatzes.

<sup>3)</sup> Diesem Übelstand, den die Formel von den drei Fällen aufweist, suchen einzelne Urkundenschreiber durch Zusätze wie „und ander sache, die zu dem tot gent“ (M. B. 10, 502) abzuhelfen.

<sup>4)</sup> Im Jahre 1497 machte der Rat von Straubing gegenüber dem Blutrichter den Versuch, seine Macht durch wörtliche Auffassung der Formel von den drei Fällen auf diese zu beschränken. Allein der Herzog von Bayern entschied, daß darunter alle Malefizsachen zu verstehen seien (vgl. Knapp, Arch. f. Strafr. 66, 229 f.).

<sup>5)</sup> Sehr klar ergibt sich dies aus einer Nieder-Altaicher Urkunde von 1297 (M. B. 15, 26): nisi eas, pro quibus est mortis supplicium infligendum, scilicet furta, homicidia, coitus violentos, de ceteris omnibus preter mutilationes membrorum iudicabunt ecclesie provisos.

<sup>6)</sup> Vgl. Hirsch, Klosterimmunität S. 96.

<sup>7)</sup> M. B. 2, 140.

<sup>8)</sup> Ebenda S. 150.

zucken und umb alle unfueg“, die drei Fälle, die an den Tod gehen, werden ausdrücklich ausgenommen.<sup>1)</sup> Diese Aufstellungen sind lückenhaft, es wird nicht ersichtlich, vor welches Gericht die blutigen Verwundungen gehörten. Weiter führt uns eine ältere Urkunde von 1276.<sup>2)</sup> die von Körperverletzungen die Lähme dem Richter des Herzogs zuweist. In doppelter Hinsicht sind diese zwei Fälle lehrreich. Die Unklarheit der Fürstenzeller Urkunde entstand durch formelhafte Anwendung des Satzes von den drei Fällen. Dagegen befinden wir uns auf sicherem Boden, wenn wie in Seon die schwere Körperbeschädigung eigens erwähnt wird. Sie gehört der hohen Gerichtsbarkeit<sup>3)</sup> zu, auch wenn die Urkunden nur von Totschlag reden; der Niederrichter erlangt sie durch eigenmächtige Ausdehnung seines Wirkungskreises oder sie kommt ihm zu auf Grund einer eigenen Verleihung oder kraft besonderer Abmachungen.

Als Ergebnis solcher Vereinbarungen und Schenkungen<sup>4)</sup> begegnen wir im Gebiet von Kärnten und Steiermark dem *denarius sanguinis*, was die deutschen Urkunden des 13. Jahrh. mit blutiger Pfennig übersetzen. Der Ursprung dieser Abgabe ist nicht klar. 1209 schenkt Otto IV. das Herzogtum Friaul und den Blutpfennig an den Patriarchen von Aquilea.<sup>5)</sup> Aus dem Wortlaut muß geschlossen werden, daß es sich dabei um eine Einhebung bei allen schweren Verbrechen gehandelt hat. Mit dieser Angabe steht das Diplom leider sehr vereinzelt da. Aber für die Gleichheit dieses *denarius sanguinolentus* mit dem Blutpfennig der steirisch-kärntnerischen Urkunden und Weistümer spricht doch etwas mehr als die Nachbarschaft des Patriarchats zu den genannten deutschen Landschaften. Im späteren Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit wird der Blutpfennig als eine dem Hochrichter in allen Fällen gewaltsamen Todes — auch bei Selbstmord — zu entrichtende Abgabe sehr oft genannt. Bevor die Leiche aufgehoben wurde, mußte ein Pfund (Gulden) und ein (zwei) Blutpfennig erlegt sein.<sup>6)</sup> Bezahlte der flüchtige Totschläger das Geld, so hatte er damit Sicherheit vor dem Richter, nicht aber vor der Verwandtschaft des Erschlagenen erkaufte. Das steiermärkische Landrecht<sup>7)</sup> nennt eine Summe von derselben Höhe wie die

<sup>1)</sup> Ibid. 5, 43.

<sup>2)</sup> Ibid. S. 16.

<sup>3)</sup> Vgl. die Beispiele oben S. 31 f.

<sup>4)</sup> Siehe als Beispiel die Urkunde von 1442 M. B. 24, 647 f. ode M. B. 11, 262 (1277).

<sup>5)</sup> B.-F. 258 *ducatum Foroiulii cum omni iure et pertinentiis suis et sanguinolentum denarium scilicet feritas plagas vulnera homicidia furta quoque et omnia maleficia que ad correptionem (? correctionem) et bannum principum spectare noscuntur.*

<sup>6)</sup> Siehe das Sachregister ÖW. 6, 685 und 712, namentlich S. 158, 216, 318, 405.

<sup>7)</sup> Ed. Bischoff S. 127 Art. 119 von todslag. Ez nympt nyemant ain phunt vnd ain phennig für ain totslag, er hab dann den pan. Der phennig, den man geit zu dem phünt, der haist der plütig phennig. Ob er den nicht mit recht nympt, der mag auch nicht mit recht richten vber menschen plüt.

Weistümer und faßt die Einhebung des Blutpfennigs als Zeichen der Berechtigung „vber menschenplüt“ zu richten auf.

Es ist für das finanzielle Interesse, das Hoch- und Niederrichter an der Abgrenzung ihrer Befugnisse hatten, sehr bezeichnend, daß die Urkunden des deutschen Südostens den Blutpfennig öfters im Zusammenhang mit Abmachungen solcher Art erwähnen. 1265 verfügt Herzog Ulrich von Kärnten für das Bistum Freising,<sup>1)</sup> daß bei Blutvergießen und Verwundung wohl der Landrichter zu urteilen habe und auch die Geldbuße zu seinen Händen zu verhängen sei, die Zahlung selbst aber dem bischöflichen Amtmann geleistet werden solle. Hier wird des Blutpfennigs in Verbindung mit dem allmählichen Übergehen der Rechtsprechung über Körperverletzungen in das Gebiet der niederen Strafgerichtsbarkeit gedacht. Eine Gruppe von Seckauer Urkunden zeigt das noch viel deutlicher. Dort gehören alle Fälle von Verwundung vor das Gericht des grundherrlichen Beamten, aber der blutige Pfennig wird dem Vogt weiter entrichtet, weil diese Sachen von seinem Hochgericht abgetrennt worden sind.<sup>2)</sup> Einen weiteren Fortschritt bedeutet es, wenn der Herzog Friedrich II. für bestimmte Güter des Deutschordens die Zahlung dieses „nummus pro emenda sanguinis, quod vulgo vocatur pluetiger phenninch“ ganz erläßt.<sup>3)</sup> Auch sonst kann die Einhebung dieser Abgabe den Gegenstand von Abmachungen zwischen dem Landrichter und einer kirchlichen Grundherrschaft bilden.<sup>4)</sup>

Ganz ähnlichen Zahlungen bei blutiger Verwundung begegnen wir auch in salzburgisch-bayrischen Urkunden. Auch dort werden betreffs des „ius sanguinis“<sup>5)</sup> oder des „ius . . . de effusione sanguinis“<sup>6)</sup> Vorbehalte gemacht, der Amtmann muß dem Landrichter „daz pluet antwurten“,<sup>7)</sup> dieser hat das Recht, vom Amtmann einen bestimmten Betrag als „das plüt“ einzufordern.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Font. rer. Austr. 2. Abt. 31, 260: Si vero iudicium exercendum fuerit de vlncribus seu effusione sanguinis, quod pluetiger phenninch dicitur . . .

<sup>2)</sup> Dem Vogt werden die todeswürdigen Verbrecher ausgeliefert. Si contigerit in eisdem terminis fluviorum hominem vulnerari, dicti prepositus et sui officiales causam huiusmodi iudicabunt salvo tamen denario sanguinis, quem recipere tenebitur advocatus (Font. rer. Austr. 2. Abt. 1, 175). Ähnlich verfügen Urkunden für Seckau von 1173 (UB. von Steiermark 1, 519) und 1209 (ebenda 2, 82 f.). Sie sind aber unecht und wahrscheinlich später als die zuerst genannte Urkunde, mit deren Bestimmungen sie wörtliche Übereinstimmung aufweisen, entstanden.

<sup>3)</sup> UB von Steiermark 2, 405 (1233).

<sup>4)</sup> Siehe das Weistum von 1289 ÖW. 6, 525.

<sup>5)</sup> OÖ. UB. 3, 326 (1264).

<sup>6)</sup> M. B. 8, 180 (1231).

<sup>7)</sup> ÖW. 1, 239 „achtzeihen Frieseher von allem pluet, ez sei groß oder chlain“.

<sup>8)</sup> ÖW. 6, 507 „das sint sechtzich pfenning“.

In solchen Einzelheiten,<sup>1)</sup> die auch der Anlaß von Kompetenzstreitigkeiten werden konnten, treten die Beziehungen zwischen Nieder- und Hochgericht nur zum geringsten Teil in Erscheinung. Die Hauptfrage ist, wie diese zwei Gerichtsstände in jedem Fall eines schweren Verbrechens zusammenwirkten. Ob nun der Landrichter die Auslieferung eines schweren Verbrechers forderte oder ob der Niederrichter wegen eines solchen die Anzeige erstattete, immer mußte zwischen beiden ein Verkehr stattfinden, die Untersuchung mußte zu diesem Zeitpunkt hier oder dort bereits zu einem bestimmten Ergebnis fortgeschritten sein — hier liegen die wichtigsten Berührungspunkte zwischen beiden Einrichtungen. Namentlich die Mitwirkung des Niederrichters an der Erledigung von Hochgerichtsfällen hat geradezu einen bestimmenden Einfluß auf die Fortbildung der Gerichtsverfassung überhaupt erlangt.

Ein Auslieferungsbegehren des Hochrichters kommt zumeist nur in jenen Fällen in Betracht, in denen ein Verbrecher flüchtig in einen Niedergerichtssprengel gelangt ist; häufiger tritt das Umgekehrte ein: daß der Niederrichter den bei handhafter Tat ergriffenen Übeltäter übernimmt und ihn — so fordern es die Weistümer aller deutschen Länder — nach einer bestimmten Zeit und unter Beobachtung gewisser Formen dem Hochrichter übergibt. Diesem Akt mußte aber doch eine Untersuchung vorausgegangen sein, die festzustellen hatte, ob überhaupt ein Fall vorlag, der die Weitergabe an das hohe Gericht nötig machte. Die Urkunden, namentlich die des bayrisch-österreichischen Rechtsgebietes, reden sehr oft von diesen vorbereitenden Schritten des Niederrichters. Sie lagen vor allem im Interesse der Grund- und Immunitätsherren, die an der Austragung jedes Falles, besonders wenn es sich um einen Hörigen handelte, finanziell stark beteiligt waren. Darum verordnet schon das Hofrecht von Osterhofen die Beschlagnahme der Güter bei Diebstahl und Totschlag durch den grundherrlichen Beamten.<sup>2)</sup> Von den todeswürdigen Fällen haben die Weistümer das treffende Wort gefunden, den Täter nehme sich der Landrichter, der Amtmann aber seine Habe, Weib und Kind.<sup>3)</sup> Eine schon mehrfach berufene Urkunde von 1299<sup>4)</sup> scheidet scharf zwischen der sühnegerichtlichen Erledigung von Totschlag und Diebstahl und läßt die eine im Niedergericht, die andere aber nach Auslieferung des Diebes im Hochgericht erfolgen.

<sup>1)</sup> Es entspricht der Anwendung, die so viele Ausdrücke der mittelalterlichen Strafgerichtsbarkeit erfuhren, daß der Blutpfennig im übertragenen Sinne als Bezeichnung für jene Vergehen, bei denen er zu zahlen war, Anwendung fand. Vgl. ÖW. 5, 306: die lantrichter haben nicht mer zu straffen außwendig der herrschaft den dreirlai, daß ist dieperei nottzeru und pluetigen phening.

<sup>2)</sup> M. B. 12, 347; ganz ähnlich eine Bestimmung von 1243 (Niederösterreich. UB. bearb. v. Lampel 1, 56).

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. S. 279.

<sup>4)</sup> Font. rer. Austr. 2. Abt. 1, 283.

Es erhebt sich nun die Frage, inwieweit der Niederrichter eingreifen durfte. Ganz allgemein ist die Auffassung, daß jede finanzielle Benachteiligung der Grundherrschaft abgewendet werden müsse. Daher die Forderung der Weistümer, der Verbrecher dürfe nur notdürftig bekleidet übergeben werden,<sup>1)</sup> sogar das Oberkleid gehört den Schergen des Amtmannes.<sup>2)</sup> Wo dem Hochrichter aus seiner Tätigkeit Einkünfte erwachsen, werden ihm diese genau zugemessen.<sup>3)</sup> In Bezug auf die Untersuchung des Falles lassen sich die Nachrichten der Urkunden in zwei Gruppen scheiden. Die einen fordern nur die Überwindung des Missetäters, also die Feststellung seiner Strafwürdigkeit und setzen voraus, daß die rechtskräftige Verurteilung erst nach der Auslieferung im Hochgericht erfolgt.<sup>4)</sup> Weitergehend sind die Bestimmungen österreicher Weistümer und städtischer Rechtsaufzeichnungen, die beim Übersiebnen eine Teilung der Beweisführung<sup>5)</sup> zwischen mittlerem und hohem Gericht vorschreiben.<sup>6)</sup> Nach einer dritten Gruppe von Quellen erfolgt auch die Verurteilung im Niedergericht, so daß dem Blutrichter nur mehr die Vollstreckung der Todesstrafe zufiel.

Diese Erkenntnis ist in mehr als einer Hinsicht so wichtig, daß wir aus verschiedenen deutschen Gebieten Zeugnisse hiefür anführen müssen. Sie sind besonders zahlreich in Österreich. In Garsten hatte das Gericht des Abtes die Todesurteile zu sprechen, dann erst folgen Auslieferung und Vollstreckung durch den Landrichter.<sup>7)</sup> Das Bistum Laibach besaß je ein

<sup>1)</sup> Auf diesen Zustand des Verbrechers während der Auslieferung beziehen sich die bekannten Ausdrücke der bayrisch-österreichischen Urkunden und Weistümer „cingulotenus“ (OÖ. UB. 3, 66), „sicut cingulum vestes claudit“ (ebenda 2, 434), „als er mit gürtel umvängen ist“ (Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. S. 173). Die richtige Deutung dieser Wendungen findet sich auch in meiner Klosterimmunität S. 190 (vgl. dem entgegen C. Brinkmann HZ. 117, 113, der sich auf eine andere allerdings nicht ganz klare Stelle meines Buches S. 78 N. 1 bezieht).

<sup>2)</sup> Vgl. GW. 6, 382.

<sup>3)</sup> Wir kommen darauf im dritten Abschnitt zurück.

<sup>4)</sup> Wenn es GW. 3, 725 f. heißt, bei der Auslieferung des Diebes „sol niemand mitgen, denn die in berechten wellen“, so ist doch gewiß, daß sich unmittelbar an die Übergabe des Verbrechers die Gerichtsverhandlung anschloß.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu Bischoff, Beitr. z. Kunde steierm. GQu. 5, 61 ff. Artikel 118 des steierm. Landrechtes (ed. Bischoff S. 126 f.) beweist, wie scharf man trotz dieser Teilung des Beweisverfahrens den Unterschied zwischen niederem und Blutrgericht aufrecht erhielt.

<sup>6)</sup> Vgl. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. S. 173, ÖW. 1, 334, 9, 553, 11, 430, GW. 1, 102, 3, 685, Font. rer. Austr. 2. Abt. 39, 350. Nach diesen Aufzeichnungen sind von den zum Übersiebnen notwendigen Aussagen fünf oder sechs vor dem grundherrlichen oder Stadtrichter und nur eine oder zwei vor dem Hochrichter zu machen. Ob es sich dabei um Tatzeugen, Schreimannen oder Eidshelfer handelt, soll im fünften Kapitel erörtert werden.

<sup>7)</sup> OÖ. UB. 2, 434: *sed postquam coram iudice abbatis aliquis reus sanguinis vel in quocunque crimine condemnatus fuerit, sicut cingulum vestes claudit, nostro iudicio assignatur.* Ebenda 3, 334 (1265): *reus mortis post diffinitivam sententiam coram iudicio abbatis prolatam cum solis vestibus, quas cingulo clausas habet... nostro iudicio sine contradictione qualibet assignetur.*

Gericht in Oberburg und in Görtschach; beide waren nicht im gleichen Maße zuständig. In Oberburg wurde der gefangene Übeltäter „dasselbs ganntz überwunden, zu dem tod geurteilt“ und dann dem Landgericht Presperg überantwortet, in Görtschach erfolgte die Übergabe an das Landgericht in Laybach, worauf erst dort der Prozeß durchgeführt wurde. Nunmehr 1470<sup>1)</sup> erhält der Bischof für beide Sprengel das Blutgericht mit Stock und Galgen. In Tirol hießen die Gerichte, die wenigstens einen vorläufigen Schuldspruch fällen durften, Schubgerichte; schon die Tatsache, daß für sie ein eigener Name gefunden wurde, beweist ihr häufiges Vorkommen.<sup>2)</sup> Dieselbe Kompetenzscheidung lassen elsäßische Weistümer für Sundhofen und für die Besitzungen des Bistums Basel in Kembs und Sierenz erkennen. Der gefangene Dieb wird von den „ymbtsatzen“ gerichtet und „wird er danne verteillet“ dem Landgrafen ausgeliefert. Das Sundhofener Weistum hat noch den Zusatz, daß der Schultheiß das Urteil vollziehen dürfe, wenn der Landgraf der Aufforderung zu kommen nicht entsprechen sollte.<sup>3)</sup> In der Gegend am Mittelrhein ist es nicht anders. Der Schultheiß des Abtes von Prüm liefert mißtätige Leute, wenn sie „zu dem tod verurtheilt“ sind, dem Vogt aus, der ohne „wissen und gutem willen“ des Abtes an dem Urteil nichts ändern darf.<sup>4)</sup> Ähnlich wurde es in Kendenich gehalten,<sup>5)</sup> während in Schwadorf im Kurfürstentum Köln dem herrschaftlichen Amtmann und den Geschworenen bei einem schweren Verbrechen zwar die Voruntersuchung und die Feststellung der Todeswürdigkeit oblag, die formelle Durchführung des Prozesses aber doch dem Blutrichter vorbehalten geblieben zu sein scheint.<sup>6)</sup>

Man wird die Frage aufwerfen dürfen, ob wir in diesen Gerichten, denen zur vollen Hochgerichtsbarkeit nur wenig fehlte, Neuschöpfungen späterer Zeit zu erblicken haben oder ob nicht schon die Gerichtsverfassung des früheren Mittelalters solche Bildungen begünstigte. Die Tatsache, daß wir ihnen im 13. Jahrh. ebenso wie im 15. begegnen, spricht entschieden für die letzte Möglichkeit. Bei der Form, in der gerade die Frühzeit jene Strafsachen erledigte, für die das Blutgericht in Frage kam, konnte gerade in solchen Fällen dem Niedergericht die Entscheidung zufallen. Von den Bestimmungen des Münchweierer Hofrechtes über den *fur captus* hat Zeumer<sup>7)</sup> ausgeführt, daß der gefangene Dieb „schon der peinlichen Strafe verfallen“ sei

<sup>1)</sup> Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. S. 397.

<sup>2)</sup> Siehe Stolz, Arch. f. österr. Gesch. 102, 157.

<sup>3)</sup> GW. 4, 152.

<sup>4)</sup> Ebenda S. 756.

<sup>5)</sup> Weistümer der Rheinprovinz (herausg. v. H. Aubin) 2, 2, 151; vgl. auch Aubin, Landeshoheit S. 267.

<sup>6)</sup> Vgl. ebenda S. 164 (1323). Der Verbrecher wird mit der Handhafte ausgeliefert. Daraus schließe ich, daß die eigentliche Verurteilung erst im Hochgericht erfolgte.

<sup>7)</sup> N. A. 25, 819 N. 1.



und es „einer Verurteilung durch das ordentliche Gericht“ gar nicht bedürfe. „Der Vogt konnte ihn sofort abholen zur Vollziehung der peinlichen Strafe“ Wir wollen unerörtert lassen, ob Zeumer im Rechte war, wenn er in solchem Verfahren Funktionen eines Notgerichtes erkennen wollte. So wie man in Münchweier den *fur captus* behandelte, verfuhr man im späteren Mittelalter in allen deutschen Gebieten mit dem auf handhafter Tat ergriffenen Schwerverbrecher: er wird notdürftig bekleidet dem Büttel des Hochrichters übergeben. Schon früher<sup>1)</sup> haben wir ausgesprochen, daß uns die Weistümer mit solchen Bestimmungen Zustände schauen lassen, die offenbar in sehr frühe Zeit zurückreichen. Ohne schon jetzt ausführen zu wollen, wie wir uns den Übergang von den Zuständen des Frühmittelalters zu denen der späteren Zeit vorzustellen und zu erklären haben, daß die Entscheidung über das Schicksal eines handhaften Verbrechers eigentlich im Niedergerichtssprengel fiel, können wir zusammenfassend sagen: die Beziehungen zwischen Nieder- und Hochgericht sind wenigstens für das platte Land weniger im Sinne einer Über- und Unterordnung, sondern mehr in dem eines In- und Nebeneinander zu fassen.

Freilich ist man den zuletzt geschilderten Einrichtungen des Niedergerichtes gegenüber schwerlich noch berechtigt, von niederer Gerichtsbarkeit zu reden. In all den angezogenen Fällen hatten grundherrliche und Immunitätsrechte eine Steigerung der Niedergerichtsbarkeit geschaffen, die sie in den Stand setzten, mit dem Hochgericht in Wettbewerb zu treten und dieses allmählich zu verdrängen.<sup>2)</sup> Schon vor langer Zeit hat Wyss nachgewiesen,<sup>3)</sup> daß die um das Blutgericht verminderte Gerichtsbarkeit immer noch als hohe galt und auch so bezeichnet wurde.<sup>4)</sup> Verwunderlich bleibt die Tatsache, daß es zu einer Bezeichnung mittlere Gerichtsbarkeit nicht kam.<sup>5)</sup> Zur Erklärung

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 18 f.

<sup>2)</sup> Überhaupt ist, wenn in diesem Kapitel das Niedergericht erwähnt wird, die dem Hochrichter jeweils gegenüberstehende Gerichtsgewalt gemeint. Daß diese aber selbst je nach der Person des Inhabers verschieden geartet sein kann, fällt nicht in den Bereich dieser Darstellung.

<sup>3)</sup> Abhandlungen S. 321 N. 2. Auch die früher erwähnten Schubgerichte in Tirol kann man (siehe Stolz oben S. 56 N. 2) öfters als Hochgerichte bezeichnet finden.

<sup>4)</sup> Es ist sehr im Interesse einer klaren Terminologie gelegen, wenn wir festhalten, daß nur der als Blutrichter anzusehen ist, der auch das Recht zur Vollstreckung der Todesurteile hat, oder, wie die Urkunden sagen, Stock und Galgen aufzurichten befugt ist. Aus diesem Grunde vermag ich mich den Ausführungen Möser's auf S. 231 N. 3 der unten S. 62 N. 2 angeführten Arbeit nicht anzuschließen.

<sup>5)</sup> Die wenigen Belege, die R. Schroeder in seinem Grimms Weistümern beigegebenen Sachregister (GW. 7, 273) ausweist, gehören Jahrhunderten der Neuzeit an (vgl. auch Weimann in Gierkes Untersuchungen 119, 74). Für den Hennegau vermag Goldhardt, Gerichtsbarkeit S. 14 f. den Ausdruck aus dem 14. Jahrh. zu belegen. Als wissenschaftliche Bezeichnung verwenden ihn vor E. Mayer bereits Bluntschli, Staats- u. RG<sup>2</sup> 1, 219, Blumer, Staats- u. RG. 1, 109 und neuerdings Fehr, Deutsche RG. S. 156 und 168.

darf angeführt werden, daß es in jener Zeit, in der die Gerichtssprache festgelegt wurde, selten eine Dreiheit der Gerichtsinhaber gab, die die Voraussetzung der eben erwähnten Benennung hätte werden müssen. Was die mittlere Gerichtsbarkeit ausmachte, war entweder in der Hand des Grundherrn oder in der des Hochrichters. So bestand eigentlich nach außen nur eine Zweiheit des Gerichts. Auf jeden Fall fügt sich das, was wir bisher von dem Aufwärtssteigen der Niedergerichte zu sagen hatten, sehr schlecht ein in die Lehre von dem Dualismus der mittelalterlichen Gerichtsverfassung, an der noch Pischek trotz seiner Erklärung von Dieb und Frevel wie an einem Axiom festgehalten hat.

Die Folge so weit ausgedehnter Befugnisse des Niederrichters war, daß jene Straffälle, die durch Bußzahlung erledigt werden konnten, namentlich die Totschlagsühne, umso viel sicherer seiner Rechtsprechung unterliegen mußten. Hier setzt die Gegenbewegung der Inhaber des hohen Gerichtes ein. Die Hinrichtungen trugen nicht viel ein, was die hohe Gerichtsbarkeit begehrenswert machte, waren gerade die bußwürdigen Fälle, also vor allem Totschlag und schwere Verwundung. An der Erledigung dieser Sachen waren Nieder- und Hochrichter gleichmäßig interessiert, nicht nur an der Art der Durchführung, sondern auch an der Verrechnung der dabei einlaufenden Gelder. Damit kommen wir auf eine neue Erscheinungsform des Zusammenwirkens von hoher und niederer Gerichtsbarkeit zu sprechen, auf die Tatsache, daß die Inhaber beider Gerichte auch vereint bei einer Versammlung anwesend sein konnten. Die jedem von beiden in solchem Falle zugewiesene Rolle wird in den Weistümern genau bestimmt, namentlich kommt klar zum Ausdruck, wer jeweils den Vorsitz zu führen hat.

Wieder lassen sich die Belege aus verschiedenen deutschen Gebieten zusammenfinden. In Gleink<sup>1)</sup> und in Viktring<sup>2)</sup> hat dem dreimal jährlich stattfindenden Vogtplacitum ein Abgesandter des Abtes beizuwohnen. Die Gleinker Fälschung sagt auch, der Abt sei zu dieser Fürsorge verpflichtet, um die Hörigen vor allzu strenger Amtsführung des Vogtes zu schützen. In St. Peter im Schwarzwald sitzt der Abt in dem Gericht neben dem Vogt, als Geistlicher tritt er aus den Schranken, wenn ein Todesurteil gefällt wird.<sup>3)</sup> In Prüm hält im 13. Jahrh. der Abt oder sein Bevollmächtigter das Hochgericht unter dem Beisitz des Vogtes, der Schutz und Ordnung zu schaffen, im übrigen aber

<sup>1)</sup> OÖ. UB. 2, 170: *coloni ecclesiæ placitum eius in anno ter adeant, censuales vero semel, ubi abbas vel cui hoc iusserit assit, ut in suos mitius agatur.* Über die Unechtheit dieser Urkunde vgl. O. v. Mitis, Studien S. 156. Ähnlich waren die Vogteiverhältnisse in Göttweig, vgl. Osswald, Leipziger Abhandlungen 5, 73 f.

<sup>2)</sup> UB. v. Steiermark 2, 497: *procuratores etiam et rustici ecclesie eidem placitis non intersint sine nuncio nostro et respondeant ibi tantum pro vulneribus pro homicidiis pro latrocinis pro furtis rapinis incendiis . . .*

<sup>3)</sup> GW. 1, 350.

„stillschweigen leis hören und bald verstehen soll“. <sup>1)</sup> Der Schultheiß des Propstes von Holzkirchen hat seinen Platz neben dem Abgesandten des Gerichtsinhabers, aber das Fragerecht hat nur der letztere. <sup>2)</sup> Auch sonst kennt man in Ostfranken den fragenden und schweigenden Zentgrafen aus jenen Zenten, in denen mehrere Zentgrafen nebeneinander wirken. <sup>3)</sup> Mit solchen Bestimmungen, die ähnlich auch in anderen Quellen zu finden sind, <sup>4)</sup> soll die Frage des Vorsitzes geregelt werden. Darum wird dem Vertreter des Immunitätsherrn Schweigen auferlegt. Ein rheinisches Weistum mahnt den Schultheißen, den Vogt nur leise aufzuklären. <sup>5)</sup> Die Verweigerung des Fragerechtes verhinderte, daß der Immunitätsherr durch seinen Vertreter in den Gang der Gerichtsverhandlung eingriff. Andererseits sollte diesem eine Möglichkeit geschaffen werden, alles anzuführen, was die Entscheidung beeinflussen konnte. Und noch in einer anderen Hinsicht war die Anwesenheit eines Vertreters der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit sehr wichtig: auf diese Weise kontrollieren sich Hochrichter und Immunitätsherr gegenseitig über die richtige Aufteilung der Geldbußen. <sup>6)</sup> Eine Sache, die der erstere ohne Buße auf sich beruhen läßt, darf auch der Niederrichter nicht zum Anlaß einer Einhebung machen. <sup>7)</sup> Das Einsammeln der Gerichtssteuer ist Sache des grundherrlichen Beamten. <sup>8)</sup>

Diese eigenartigen Beziehungen zwischen Grundherrschaft und Vogtei, zwischen Banngewalt und Blutgericht sind bisher nicht immer mit jener Aufmerksamkeit verfolgt worden, die sie gerade bei den Fragen, denen die verfassungsgeschichtliche Forschung ihr Interesse zuwandte, verdient hätten. In jüngster Zeit hat F. Nieschlag das Streben der Äbte von Maursmünster nach Ausbildung geschlossener Herrschaftsrechte innerhalb der gleichnamigen Mark und den Kampf mit den der Landesherrschaft zustrebenden Vögten geschildert. <sup>9)</sup> „Bis zum 14. Jahr-

<sup>1)</sup> Vgl. H. Wohltmann, Westdeutsche Zeitschr. 28, 397 f. Hier ist also der Vogt wirklich „zu einer völligen Einflußlosigkeit zurückgedrängt“ worden. Es blieb ihm nur die Schirmvogtei.

<sup>2)</sup> GW. 3, 569, 571.

<sup>3)</sup> Vgl. Knapp, Zenten 2, 183 ff.

<sup>4)</sup> GW. 6, 698.

<sup>5)</sup> Ebenda 3, 822.

<sup>6)</sup> Ibidem 3, 822: quicquid advocatus fuerit lucratus in parvis emendis, tenetur dividere sculteto; vgl. auch ebenda 3, 861.

<sup>7)</sup> GW. 3, 571 läßt aber vnsers gnedigen herrn von Wertheim amptmann sein theil der buss fahren, dieweil er am gericht sitzet, so soll der probst sein theil auch lassen fahren; ähnlich GW. 3, 569. Eine Bindung im umgekehrten Sinne offenbart ein Schweizer Weistum (Samml. schweiz. RQu XIV, 1/1 S. 14): Davon gehörend zwen tail ainem herrn (sc. von St Gallen) und der dryttail ainem vogt, und wenn ein herr das sin schenckt, so hat man den vogt nit ze bitten. Ähnliche Bestimmungen GW. 1, 322, 5, 169; sie sind gerade in den schweizerischen Rechtsquellen auch sonst häufig anzutreffen.

<sup>8)</sup> M. B. 5, 349 (1242): Quoniam autem advocatus sedebit in placito, prepositus noster (sc. capituli Patav.) secum sedebit et cum stiura fuerit imposita, prepositus noster eam congregans advocato assignabit.

<sup>9)</sup> Quellenkritische und verfassungsgeschichtliche Beiträge z. Gesch. der Mark Maursmünster S. 94 f. (= Beitr. zur Landes- u. Volkeskunde von Elsaß-Lothringen Heft 45).

hundert hat der Abt die Blutgerichtsbarkeit in der Mark erworben.“ Man staunt über dieses Ergebnis, denn schon die nächste Seite bringt die Feststellung, daß sich der Kampf zugunsten der Vögte, der Herren von Geroldseck und ihrer Nachfolger, entschied und „die Mark später geteilt und dem Kloster ganz entrissen wurde“. In Wahrheit beweisen gerade die Stellen, die nach Nieschlag<sup>1)</sup> „das Kloster im Besitze der unbeschränkten Blutgerichtsbarkeit innerhalb der Mark“ zeigen, daß der Vogt diese Gerechtsame zu der genannten Zeit fest in der Hand gehabt hat. Schwere Verbrecher werden dem obersten Vogt von Geroldseck aus der Mark ausgeliefert, die Aburteilung wird von den Schöffen in Gegenwart des äbtlichen Schultheißen durchgeführt, die Vollstreckung findet außerhalb des Gebietes der Mark an einem bestimmten Orte statt. Die Schöffen ergänzen sich durch Zuwahl „unde sol den des abbetes schultheisse setzen unde den eid geben unde sol in der vout zuo stuole setzen“. Auch hier gemeinsames Vorgehen von Immunitätsherrn und Hochrichter und nicht einseitige Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit durch den einen oder den andern.

Aus ländlichem Gebiet werden wir in das der Stadt-Gerechtsame geleitet, wenn wir die Frage erörtern wollen, welches Höchstmaß von Rechten dem aufstrebenden Niederrichter bei solch vermittelnder Tätigkeit im Hochgericht erwachsen konnte. In der rascheren Entwicklung städtischer Verhältnisse liegt begründet, daß es dem Schultheiß auf dem eben vorgezeichneten Wege gelang, nicht nur in mehrfacher Hinsicht Gleichberechtigung mit dem Vogt zu erringen, sondern da und dort diesen schließlich überhaupt zu verdrängen. Im einem Übergangszustand stellt sich uns das Verhältnis zwischen Vogt und Schultheiß nach einem Deutzer Weistum<sup>2)</sup> dar. Ist ihnen bei Durchführung des Zweikampfes die Rolle, die sie miteinander und unabhängig voneinander durchzuführen haben, streng vorgeschrieben, so heißt es vom Totschlag, und zwar von dem, der gerichtlich verfolgt wird, und den hochrichterlichen Funktionen dabei, Vogt und Schultheiß seien in gleicher Weise Richter.

Ganz planmäßig vollzieht sich namentlich im Elsaß der Aufstieg der Schultheißengerichtsbarkeit gegenüber der Vogtei.

<sup>1)</sup> Ibid S. 79 f. Den einen der beiden Sätze des dort benutzten Weistums muß ich nach dem Texte von Hanauer, Constitutions des campagnes de l'Alsace S. 85 wiederholen: Es ist ouch reht, das man in der marg nieman sol rihten undte urteilen über den lip denne (vor demme fote unde) vor dem shultheissen, und vor den schöffeln, die in S. Martins hof hoerent. Warum hat Nieschlag die eingeklammerten Worte, die Hanauer unter Kursivdruck und in Klammern bringt, ausgelassen, während er S. 85 einen anderen von Hanauer derart hervorgehobenen Zusatz benutzt?

<sup>2)</sup> GW. 3, 1 ff. Dort heißt es unter anderem: „Item si homicidium aliquod actum fuerit infra parochiam, si hoc iudices et scabini persecuti fuerint, ut tenentur, scultetus et advocatus pariter iudices erunt, sive in excidio domorum vel alterius rei.“

Im Obermundat Rufach<sup>1)</sup> hat der Bischof von Straßburg zum Herbsttermin eine Bede, zu deren Einsammlung der Abgesandte des Vogtes gerufen wird. Es wird ihm Rechnung gelegt und das Drittel der Steuer entrichtet. Ebenso hat er im Gericht seinen Sitz an der Seite des bischöflichen Schultheißen. Auch von dem, „swaz von vreuete vnde von duber alleine an des schultheisen hant gebessert wirt“, empfängt der Vogt den dritten Teil und wie auch sonst dürfen bei solchen Besserungen beide Teile keinen verschiedenen Standpunkt einnehmen.<sup>2)</sup> Gerichtliche Zweikämpfe werden „vor demme schultheisen geuestenet“, wieder wird das Drittel der daraus fließenden Einkünfte dem Vogt zugewiesen. Darauf heißt es ganz unvermittelt: vnde sol derselbe uoget, swer uerteilt wird, von demme libe tvn. Unter wessen Vorsitz das Todesurteil gefällt wird, sagt die Urkunde nicht. Aber die Blutgerichtsbarkeit des Vogtes wird von der finanziellen Erledigung von Hochgerichtssachen, an der Vogt und Schultheiß in gleicher Weise beteiligt sind, durch den letzt angeführten Satz hinlänglich scharf geschieden. Was für Rufach unklar bleibt, wird mit weniger Worten aber umso deutlicher für Geispolsheim<sup>3)</sup> auseinandergesetzt: Der Schultheiß führt bei Dieb und Frevel den Vorsitz, dem Vogt gebührt das Bußendrittel. Das erstere ergibt sich allerdings nur indirekt aus der Bestimmung, erst nach der Verurteilung werde der todeswürdige Übeltäter dem Vogt zur peinlichen Bestrafung ausgeliefert. Also Trennung zwischen hoher und Blutgerichtsbarkeit! Noch weiter als in Rufach und in Geispolsheim ist die Entwicklung in Straßburg fortgeschritten. Nach der ältesten Stadtrechtsaufzeichnung<sup>4)</sup> hält der Vogt die Blutgerichtsbarkeit noch in der Hand; sein Scherge hängt den Verurteilten auf und führt die Enthauptung durch. Aber der Büttel des Schultheißen richtet den Galgen auf und bringt den Verurteilten bis zur Leiter, die hinauf führt, er hält auch die Barte, wenn der Knecht des Vogtes eine Hand abhackt. Selbst bei der Hinrichtung also gemeinsames Vorgehen von Vogt und Schultheiß, bis im Laufe des 13. Jahrh. die richterliche Gewalt des ersteren überhaupt verschwindet.<sup>5)</sup> Auch in Würzburg ist der Schultheiß dem Zentgrafen so nahe gerückt, daß Knapp<sup>6)</sup> urteilt, dem letzteren stehe zwar im 15. Jahrh. „der eigentliche Blutbann“, dem ersteren „die tatsächliche Ausübung desselben“ zu. Solche Verhältnisse sind das Ergebnis einer natürlichen Entwicklung. Der Schultheiß war immer anwesend, er richtete vielfach alle

<sup>1)</sup> Die Urkunde von 1262 ist gedruckt: Th. Walter, Beitr. z. Gesch. der Stadt Rufach 2, 31 f.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 59 N. 7; so fasse ich den Satz „vnde da nah so enmac deweder richter des andern reht abe lassen.“

<sup>3)</sup> GW. 5, 535 f (13. Jahrh.).

<sup>4)</sup> Keutgen, Urk. z. städt. VG. S. 93 ff., dazu K. Beyerle, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt. 34, 696 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. Rietschel, Burggrafenamt S. 20 f.

<sup>6)</sup> Zenten 2, 214.

vierzehn Tage. Der Blutrichter hatte seine drei Jahrdinge, in der Zwischenzeit setzte er die vom Schultheißen gefällten Todesurteile in Vollzug. So oder wenigstens ähnlich muß die Gerichtsverfassung der eben besprochenen elsäßischen Städte und Orte ausgesehen haben. In seinem Burggrafenamt spricht S. Rietschel<sup>1)</sup> von dem Bestreben der Bischöfe, durch Ausdehnung der Zuständigkeit der von ihnen ernannten Niederrichter die „höheren Richter“ zu verdrängen, die diesen zustehenden Rechte zu gewinnen und dann durch ministerialische Vögte ausüben zu lassen. Der Weg, auf dem er zu diesem Ergebnis gelangte, ist nicht ganz derselbe, auf dem wir diese verfassungsrechtliche Entwicklung begreiflich zu machen uns bemühen. Nicht alles, was Rietschel gerade über Straßburg und Augsburg ausführt, hält heute noch einer eindringenden Nachprüfung Stand. Man besaß früher allzu starre Vorstellungen von den Begriffen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit und hat in dem Bestreben, jeweils die richtige Scheidung zwischen beiden zu treffen übersehen, daß sie auch einen gemeinsamen Wirkungskreis hatten, dem die Grenzen verschieden gezogen sein konnten. So stieg die niedere Gerichtsbarkeit zur hohen empor,<sup>2)</sup> es kam zur Scheidung zwischen Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und auf dem Wege der Verleihung, wie das Beispiel Laibach zeigt, öfters noch auf dem Wege der Usurpation konnten auch diese letzten Unterschiede beseitigt werden. In der mittelalterlichen Stadtverfassung hat sich dieser Werdegang zweimal vollzogen, einmal wuchs der Vogt dem Grafen zur Ebenbürtigkeit heran, dann mußte jener dem Schultheißen oder sonst einem vom Stadtherrn oder der Bürgerschaft abhängigen Inhaber weichen.

Bisher wurden vornehmlich Fälle angeführt, in denen der Niederrichter in den Besitz hochgerichtlicher Rechte gelangt ist oder doch durch seine Anwesenheit bei den Verhandlungen des Hochgerichtes einen Einfluß ausübt. Die alamannischen Gerichtsverhältnisse zeigen, daß auch das Umgekehrte der Fall ist, daß der Vogt im Schultheißen- oder im Ortsgericht sogar besonders häufig anwesend ist. Dabei wird in den schwäbischen Weistümern immer wieder die Frage erörtert, welche Strafsachen ihm zur Erledigung zufallen und wann er in dieser Gerichtsversammlung durch Ergreifen des Stabes den Vorsitz zu übernehmen hat. Die zutreffende Erklärung dieser Angaben ist die Voraussetzung für die richtige Abgrenzung der Zuständigkeit von hohem und niederem Gericht. Daher das Interesse, das Glitsch<sup>3)</sup> diesen Stellen zugewandt hat.

<sup>1)</sup> S 310 ff

<sup>2)</sup> Erst jüngst hat K. Moeser (Forsch. u. Mitteil. z. Gesch. Tirols 16/17, 193 ff) die Frage erörtert, ob dem Stadtgericht Innsbruck die hohe Gerichtsbarkeit zugestanden habe. Auch hier haben wir es mit einem vom Niedergericht zum Hochgericht aufsteigenden Stadtgericht zu tun, dem aber auf jeden Fall das Recht zur Vollstreckung peinlicher Straf-erkenntnisse fehlte.

<sup>3)</sup> Vogtgerichtsbarkeit S. 26 ff.

Die Weistümer sagen, der Stabwechsel habe zu erfolgen, wenn „es kumt an das gericht des bluts“,<sup>1)</sup> der Vogt habe zu richten „umb die hohen frevel und bussen . . . die die blutige hand antreffen“,<sup>2)</sup> „umb tübig und blutig hende“,<sup>3)</sup> „um diepp und fraveln, die das blut antreffent“.<sup>4)</sup> Solche Wendungen faßte man früher als deutliche Hinweise auf das Blutgericht. Nun nimmt Glitsch den Satz des Habsburger Urbars, die Herrschaft habe „alle frävele und uber das blut ze richten, ân daz an den tot gât“ zum Ausgangspunkt, um den Nachweis zu führen, unter Blut sei nicht das Blutgericht, sondern die blutige Verwundung, der Blutfall überhaupt gemeint, mit dem die Gerichtsbarkeit des Vogtes einsetze.

Wir haben den vierfachen Sinn des Wortes Blut und ähnlicher Ausdrücke bereits kennen gelernt.<sup>5)</sup> Verallgemeinerungen sind da gefährlich, nur die Deutung jeder einzelnen Wendung kann vor Irrtümern bewahren. Und Glitsch hat schon den Angriffspunkt nicht gut gewählt. Jene Stelle des Habsburger Urbars meint die Blutfälle, die ohne peinliche Strafe erledigt werden. Wir haben hier ein Beispiel der Trennung von Hoch- und Blutgerichtsbarkeit vor uns. Das Gegenstück hiezu bringt eine Urkunde von 1367,<sup>6)</sup> in der von „allen gerichtten, grosse und kleine, an allein über daz blüt, daz des menschen lip und leben angat“ die Rede ist. Das Richten über das Blut ist hier ebenso das Blutgericht, wie „der pan uber das blut ze richten“ der Blutbann ist. Das lassen auch die folgenden Belege deutlich erkennen.

Offnung des 14. Jahrh.<sup>7)</sup> Wir hand och vrnomen, daz min herren die rechtung hand, das sy sond richten vber das bluot ze Andolfingen in dem dorf, wan sy stok vnd galgen da hand.

Offnung zu Neukilch.<sup>8)</sup> Item dess ersten, das ain her von Costentz . . . haben sol stock vnd galgen yn den zwing vnd bennen, als zu der statt Nuwkilch horend, und sol vmb das plut richten.

Wenn das Richten um das Blut nur die Gerichtsbarkeit über die Verwundung und Totschlag wäre, müßte man bei Wendungen<sup>9)</sup> wie „klein und gross gericht biß an das bluot“, „mit kleinen und grossen gerichtten untz an das blütt“ doch fragen, worin die hohe Gerichtsbarkeit denn überhaupt bestand. Was Glitsch als Regel ansah, ist nur eine von den zwei Erklärungsmöglichkeiten, und zwar gerade die, die weniger oft zutrifft. Was unter „blut“ zu verstehen ist, kann bei vielen Stellen von vornherein gar nicht zweifelhaft sein. Die folgenden sprechen für sich:

<sup>1)</sup> L. A. Burkhardt, Hofrodel S. 49 und 93.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 77.

<sup>3)</sup> Ibid. S. 187.

<sup>4)</sup> Fürstenberg. UB. 6, 215.

<sup>5)</sup> Siehe oben S. 15, 30 u. 34.

<sup>6)</sup> Samml. schweiz RQu. I 1/2 S. 352.

<sup>7)</sup> Erwähnt bei Blumer, Das Landgericht . . . im Thurgau S. 44.

<sup>8)</sup> GW. 1, 291.

<sup>9)</sup> UB. v. Zürich 5, 149.

Offnung von Wetteschwil, Sellenbüren, Stallikon:<sup>1)</sup>

Unnd der obgenannt . . . hat . . . vmb alle frefflen ze richten, dann allein ussgenomen die sachen, so das blut berürent, das ist so einer oder eine den tod verschult hat.

Offnung von Koellikon:<sup>2)</sup>

Es sol ein probst . . . richten um all sachen, unz daz es an das bluot gat; und darzwüschent so sol ein meier von des probstesz wegen richten, wenn man das bedarf, ouch um all sachen, unz daz es an das bluot gat. und denn soll der stab von dem probst oder von dem meier mit urteil gân in des vogtes hand, unz der mensch verteilt wird; und sol darnach aber der stab wider in des probstes oder des meiers hand mit urteil gân.

Die zuerst angeführte Stelle weist uns an, wie wir die Erwähnung der „hohen gericht umb tupp und umb frefnen, die das blüt anrühend“<sup>3)</sup> aufzufassen haben. Hier wird deutsch dasselbe gesagt, was eine lateinische Urkunde für Interlaken von 1226<sup>4)</sup> mit den unzweideutigen Worten „penam furti et violentiae, ubi effusio sanguinis requiritur“ wiedergibt.<sup>5)</sup> Unter Blut kann da nur die blutige Strafe gemeint sein, wobei wir uns erinnern wollen,<sup>6)</sup> daß das Erhängen von Dieben zwar als Richten ohne blutige Hand im übertragenen Sinne aber als effusio sanguinis galt und der Ausdruck Blutgericht gewöhnlich alle Fälle gerichtlicher Tötung umfaßte. Darum wurde die Wendung „wenn es ans Blut geht“ besonders gebraucht, um die Scheidung von hoher und Blutgerichtsbarkeit auszudrücken. Die besten Beispiele hiefür bringt das Buch von Blumer,<sup>7)</sup> auf das sich Glitsch zur Stütze seiner eigenen Untersuchungen gerne beruft. In den Höfen Mettendorf, Heschikofen und Lustdorf richtet nach einer Offnung des Jahres 1439 der Vogt über Diebstahl und Totschlag und „vmm anders dz die hochenn gericht beruert“ an Stelle des Landgrafen; „vnn wenn es an dz bluot gat“ soll der Vogt aufstehen und Stab und Gericht dem Landgrafen übergeben. In Ueßlingen wird im Ortsgericht entschieden über Totschlag, Diebstahl, Brand, Ketzerei „oder ander frävel . . . der die hohen gericht anrürte“, aber nur soweit keine Lebensstrafe in Frage kam („an den tod“), soll der Richter des Probstes von Ittingen richten („untz an das plut“) „und darnach, ob er das plut berürte, den stab ainem obervogt geben“. Diese beiden Stellen<sup>8)</sup> bedürfen keiner weiteren Er-

<sup>1)</sup> GW. 1, 38.

<sup>2)</sup> Ebenda 5, 63.

<sup>3)</sup> Samml. schweiz. RQu. I, 1/2, S. 445 f.

<sup>4)</sup> Font. rer. Bern. 2, 76.

<sup>5)</sup> Dieselbe Bedeutung hat doch auch der Zusatz „ad sanguinem“ zur Erwähnung der „tubi vnd freueni“ in einem Einsiedler Weistum (Geschichtsfreund 45, 130, anders Glitsch S. 30 f).

<sup>6)</sup> Siehe oben S. 30.

<sup>7)</sup> L. c. S. S. 84 u. 89 f.

<sup>8)</sup> Die zweite nimmt Blumer a. a. O. S. 90 N. 2 „als eine neue Bestätigung von Pischeks Ansicht“; sie beweist im Gegenteil, das Pischeks Deutung von Dieb und Frevel unhaltbar ist, da im Ortsgericht eben nicht allein über Diebstahl und Verwundung, sondern auch über alle anderen Hochgerichtsfälle gerichtet werden konnte.



klärung. Nicht von dem Blute des Verletzten, sondern von dem des Verbrechers reden diese Quellen. Berner Urkunden von 1393 und 1396<sup>1)</sup> nehmen ausdrücklich „semliche missetat, so an das blütvergiessen und an den lip gienge“ aus.

Die Richtigkeit der Gleichstellung von Blut und blutiger Verwundung soll nicht bestritten werden.<sup>2)</sup> Und da die blutige Verwundung nun einmal die untere Grenze der Hochgerichtsbarkeit ausmacht, ist es selbstverständlich, daß auch die schwäbischen Rechtsquellen öfters davon reden. Ein von Glitsch nicht erwähntes Weistum für Niederhelfenswil weist alle Frevel und Bußen dem Kloster St. Gallen zu, „usgenomen was die hohen gericht beruert und wenn es gault an pluettent wunden“, dann soll der Vogt aus der Hand des Klosteramtmanne den Stab nehmen und richten.<sup>3)</sup> Aber darin liegt gerade das Unzulässige an der Beweisführung von Glitsch, daß er diese Angaben über die äußerste Grenzscheide der hohen Gerichtsbarkeit zusammenlegte mit den Hinweisen auf die Trennung zwischen Hoch- und Blutgericht. Und doch bringt gerade sein Buch den klarsten Beleg dafür, daß die alamannischen Offnungen je nach der verschiedenen Zuständigkeit der Ortsgerichte eine doppelte Absonderung der höheren Gerichtsbarkeit von diesen kennen.<sup>4)</sup> Der Unterschied besteht darin, daß in einem Falle der Blutrichter auf die mit peinlicher Strafe zu belegenden Verbrechen beschränkt ist, von den Bußfällen aber nur das Drittel der Gefälle erhält, im anderen aber auch über die letzteren richtet und dem Amtmann — dies sagt das Säckinger Weistum sehr deutlich — die ihm gehörigen zwei Drittel ausfolgt.

Wer auf diese Unterschiede achtet, muß zu dem Ergebnis gelangen, daß gerade solche Weistümer, die Glitsch für seine Lehre in Anspruch nahm, den Bestand eines vogteilichen Blutgerichtes erkennen lassen. Die wörtlich gleichlautenden Offnungen von Bubendorf und Nieder-Speckbach reden von den zwei Jahrdingen des Propstes (Meiers),<sup>5)</sup> das der Vogt als Beisitzer zu beschirmen hat. „Die Besserung in disen Gedingen“ gehören zu zwei Drittel dem Propst, zu einem Drittel dem Vogt. Nun folgen in der ersten Offnung 16, in der zweiten 24 Absätze,

<sup>1)</sup> Samml. schweiz. RQu II, 2/1 S 15 und 23 (zweiter Teil).

<sup>2)</sup> Für das österreichische Rechtsgebiet ist diese Feststellung schon seit langem gültig; vgl. v. Luschin, Gerichtswesen S. 150 N. 265 u. S. 161; siehe auch oben S. 53.

<sup>3)</sup> Samml. schweiz. RQu XIV 1/1 S. 515.

<sup>4)</sup> S. 56 N. 16 nach Schulte. Gilg, Tschudi. Glarus und Säckingen, Jahrb. f. schweiz. Gesch. 18, 69 f.: Und wenn es gat an ein fraeveli, so sol der kastvogt ein stab in die hand naemen und waz an den stab gebessret wird oder was von buossen velt iuber III ß, da nymet der kastvogt ein dritten teil der buosse und der meiger die zwen teil und sol ein kastvogt dem meiger sin zwen teil usrichten, wan er den dritten teil der buosse nimet. Wenn es aber gat an den lip, es sye henken blinden oder wie es genant sie, das ist ein kastvogts gerwe und sol der meiger damit niutzet ze schaffen han.

<sup>5)</sup> L. A. Burkhardt, Hofrödel S. 46 und 87 f.; vgl. Glitsch S. 31 u. 42.

dann erst heißt es,<sup>1)</sup> wenn es an „das Gericht des Bluts“ komme, solle der Propst aufstehen und dem Vogt das Gericht überlassen. In der Abfassung dieser zwei Weistümer ist also der finanzielle Teil der Hochgerichtsbarkeit, wie er auf den zwei Jahrdingen erledigt wird, von dem eigentlichen Blutgericht, das fallweise zusammentrat, scharf geschieden. Anders bestimmt es das Weistum von Oberhagenthal, das nach Glitsch<sup>2)</sup> „besonders deutlich“ die Richtigkeit seiner Auffassung dartut. Der Vogt hat die „Gerechtigkeit des Hoffs“ zu beschirmen und „umb die hohen Frevel und Bussen“ zu richten, „die die blutige Hand antreffen“ d. h. er hat nicht allein die peinliche, sondern auch die sühnegerichtliche Erledigung hoher Straffälle durchzuführen. Freilich hält Glitsch<sup>3)</sup> solcher Erklärung entgegen, unter blutiger Hand sei die des Verbrechers,<sup>4)</sup> nicht die des Richters zu verstehen; sonst sei die Wendung „tübige und biutig hende“ unverständlich. Hier hat er wieder dem Doppelsinn der Ausdrücke *effusio sanguinis* und *blut*<sup>5)</sup> nicht Rechnung getragen. Das Augsburger Recht<sup>6)</sup> bestimmt, über den Totschläger solle man richten „mit blutiger hant“; demgemäß erscheint das Erhängen des Diebes als Richten „ane blutige hant“. Also war diese Bezeichnung auf schwäbischem Rechtsgebiet auch vom Standpunkt des Richters aus in Gebrauch. Die Bestimmung des Basler Stadtrechtes von 1260<sup>7)</sup> über das Verhältnis zwischen Bischof und Vogt bleibt anders unverständlich. Der Bischof kann über jede Sache richten, über die er entscheiden will oder die vor ihn gebracht wird. „Get es aber ambluotich hant, so gat er dannen unde heizet den vogt rehte richten.“ Wenn da nur die blutige Verwundung zu verstehen ist,<sup>8)</sup> wo bleibt dann das Vorrecht des Bischofs, das der Vordersatz ausdrückt? Dann hatte er ja viel weniger zu reden als irgend ein schweizerischer Ortsrichter. Nein, der Bischof tritt aus den Schranken des Gerichts, wenn es sich um ein Bluturteil handelt, weil er als geistliche Person bei solcher Rechtsprechung nicht mitwirken darf.<sup>9)</sup>

Eine andere Frage ist, ob in diesen Ortsgerichten, wenn man sie so nennen will,<sup>10)</sup> auch die Mittel zur Vollstreckung einer peinlichen Strafe vorhanden waren. Auch dieses Beweispunktes hat sich Glitsch bedient und ausgeführt, für viele

<sup>1)</sup> Ibid. S. 49 und 93.

<sup>2)</sup> S. 31 N. 47.

<sup>3)</sup> L. c. S. 29 f.

<sup>4)</sup> In diesem Sinne findet der Ausdruck *manus sanguinolenta* in bayrischen Urkunden (vgl. M. B. 2, 203 u. 211) Anwendung; über ein weiteres Beispiel (*bluetige hand*) siehe Knapp, Arch. f. Strafr. 66, 227.

<sup>5)</sup> Siehe darüber oben S. 30.

<sup>6)</sup> Vgl. Stadtbuch von Augsburg (ed. Chr. Meyer) S. 79 und 96.

<sup>7)</sup> Keutgen, Urkunden S. 116.

<sup>8)</sup> Siehe Glitsch l. c. S. 50 f.

<sup>9)</sup> Über einen gleichen Fall siehe oben S. 58.

<sup>10)</sup> Der Ausdruck scheint mir im Hinblick auf die Zuständigkeit dieser Gerichte nicht glücklich gewählt zu sein.

der mit der Dieb- und Frevelgerichtsbarkeit ausgestatteten Orte bestünden „nicht die geringsten Anzeichen“, daß je dort eine Strafgerichtsbarkeit ausgeübt worden sei.<sup>1)</sup> Dem ist zu entgegen, daß dann noch immer als Ausweg die Auslieferung des Verurteilten an den Blutrichter blieb. In Sundhofen richtet der Schultheiß über Dieb und Frevel, der abgeurteilte Missetäter wird dem Landgrafen übergeben.<sup>2)</sup> Gewiß darf aus einem solchen Fall noch keine Regel abgeleitet werden. Hier gelangen wir eben neuerlich zu der Forderung, die wir schon früher<sup>3)</sup> erhoben: solange die Gerichtsverhältnisse des schwäbischen Stammesgebietes nicht mit ähnlicher Sorgfalt in allen Einzelheiten klargelegt sind wie die der österreichischen Alpenländer, ist eine abschließende Behandlung der Frage nicht möglich, ob dort die Vereinigung oder die Trennung von Hoch- und Blutgericht die Regel gewesen ist. Wie sehr auch mit der zweiten Möglichkeit zu rechnen ist, wissen wir seit den Forschungen von Wyss und erkennen wir immer wieder aus zahlreichen Urkunden und Urbarstellen, in denen von einem um die Blutgerichtsbarkeit verminderten Hochgericht die Rede ist. Schon jetzt ist sicher, daß eine ganze Reihe von Quellenstellen, die Glitsch als Beweis für seine Anschauung in Anspruch nimmt, klar und eindeutig den Bestand eines ausgebildeten Hochgerichtes erweisen. Die Grenzen zwischen Hoch- und Niedergericht sind im alamannischen Stammesgebiet ebenso schwankend wie in den übrigen deutschen Ländern. Nicht nur daß zwischen beiden die Aufteilung der Blutfälle verschieden ausfallen konnte, durch Erweiterung der Zuständigkeit erwarben die Niedergerichte wenigstens einen Teil der hohen Gerichtsbarkeit. Ging diese „untz an den tod“, „untz an das blut“, war sie gegeben „ane das dem mane an den lib gat“, so lag das vor, was wir die Sühnehochgerichtsbarkeit<sup>4)</sup> oder mit Aubin die unblutige Hochgerichtsbarkeit<sup>5)</sup> nennen. Ist aber von dem Wechsel des Richters und von der Übergabe des Stabes die Rede, haben wir es meist mit der Befugnis, über Leib und Leben zu richten zu tun. Dabei

1) L. c. S. 27. GW. 4, 390 wird bestimmt, daß „vff der santgruben“ zu richten sei, wenn jemand „ymb sachen, die dz blut anträffent“ gefangen wird. Den Gerichtsvorsitz führt der grundherrliche Beamte „untz dz im der stab mit vrteil aberkant wirt“. Diese Festlegung des Standortes hängt zweifellos mit der auf das Bluturteil folgenden Vollstreckung zusammen.

2) Siehe oben S. 56.

3) Klosterimmunität S. 88 N. 2.

4) Dieser Bezeichnung bedient sich auch Glitsch. Aber man muß darunter nicht allein die sühnbaren Fälle von Diebstahl und Verwundung, sondern überhaupt alle bußwürdigen Sachen verstehen. In diesem erweiterten Sinne hat nun wohl auch Glitsch den Begriff Sühnehochgerichtsbarkeit gefaßt (vgl. Zeitschr. d. Sav. Stift. f. RG. germ. Abt. 38, 249). Mindestens ebenso oft bedienen sich die Quellen des Hinweises auf Dieb und Frevel, um die Hochgerichtsbarkeit, der nur die Vollstreckungsgewalt fehlte, oder überhaupt Hoch- und Blutgericht zu bezeichnen. Die Zugeständnisse, die Glitsch jetzt auch solcher Meinung a. a. O. S. 261 macht, sind nicht weitgehend genug.

5) Landeshoheit S. 190 f.

ist noch zu unterscheiden, ob der Hochrichter auch die Vollzugsgewalt besaß oder ob der zu einer peinlichen Strafe Verurteilte nach ergangenem Spruch der Gerichtsversammlung dem Blutgericht ausgeliefert wird.<sup>1)</sup>

Zwischen der alamannischen und der bayrisch-österreichischen Gerichtsverfassung besteht ein wesentlicher Unterschied. Jeder, der die Weistümer der beiden Rechtsgebiete durchsieht, muß darauf aufmerksam werden. In den österreichischen Taidingen ist sehr oft von der Gefangennahme und der Auslieferung des schweren Verbrechers die Rede, in den alamannischen Offnungen sind solche Bestimmungen viel weniger häufig. Der Schwerpunkt der Rechtsprechung lag eben bei wesentlich gleicher Zuständigkeit der Hoch- und Niederrichter in allen schweren Straffällen hier im Ortsgericht, dort im Hochgericht. In Österreich ein Aufsteigen der niederen Gerichtsbarkeit in den Amtskreis der hohen, in Schwaben ein Herabsteigen des Hochrichters in den Bannbezirk des Niederrichters. So ist zu erklären, daß diese unter dem Vorsitz des Gerichtsherrn zusammentretende Versammlung der Ortsinsassen Namen und Rang eines Hochgerichtes erhielt, während das dem Niedergericht in Bayern-Österreich bei derselben Zuständigkeit versagt blieb. Auf diese letzten Unterscheidungen werden wir zurückzukommen haben, wenn die Frage zur Beantwortung reif sein wird, warum sich in Schwaben schließlich eine andere Bezeichnung für die hohe Gerichtsbarkeit festsetzte als in Bayern-Österreich und in den übrigen deutschen Ländern.

Die deutsche Gerichtsverfassung des Mittelalters kennt einen ununterbrochenen Auftrieb von unten nach oben. Das Niedergericht kann durch allmähliche Erweiterung seiner Zuständigkeit zum Hochgericht werden. Ist das Blutgericht erworben, setzt dieselbe Entwicklung wieder ein, eine jüngere Niedergerichtsgewalt strebt neuerdings nach aufwärts. So konnte der nämliche Werdegang auch noch ein zweitesmal fast oder ganz bis ans Endziel gelangen. In Straßburg haben wir schon im 12. Jahrh. zwischen Vogt und Schultheiß keine Teilung mehr in Hoch- und Blutgerichtsbarkeit, auch die letztere wird, wie die gemeinsame Vollstreckung der Urteile bezeugt, von beiden zusammen ausgeübt. Zweimal sind die Immunitätsherren mit dem Hochrichter — einmal mit dem Grafen, dann mit dem Vogt — in Wettbewerb getreten. Wie das geschehen konnte und inwieweit sie beidemale die höchste Entwicklungsstufe erreicht haben, soll im Anfang des zweiten Teiles gezeigt werden, dem die Darlegungen dieses Kapitels als Stütze dienen werden.

<sup>1)</sup> Glitsch selbst bringt uns S. 88 einen solchen Fall zur Kenntnis.